

## **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Trittau**

### **Beschluss der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 der Gemeinde Trittau für das Gebiet: südlich Großenseer Straße, westlich Technologiepark, nördlich Ziegelbergweg, östlich B404**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 11.12.2025 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 der Gemeinde Trittau für das Gebiet südlich Großenseer Straße, westlich Technologiepark, nördlich Ziegelbergweg, östlich B404, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 ist im nachstehenden Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 08.02.2026 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Internet unter „[www.trittau.de](http://www.trittau.de)“ einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich können alle Interessierten den Bebauungsplan und die Begründung in der Gemeindeverwaltung Trittau, Europaplatz 5, 22946 Trittau, Zimmer 1.3.080, des Fachbereiches Bau und Projektmanagement, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

#### **Übersichtsplan**

#### **Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 der Gemeinde Trittau**

Gebiet: " -südlich Großenseer Straße,  
westlich Technologiepark, nördlich Ziegelbergweg,  
östlich B404- "

ohne Maßstab



Trittau, den 19.01.2026

Gemeinde Trittau  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Bau und Projektmanagement

Diese Bekanntmachung ist am 07.02.2026 in der Zeitung veröffentlicht worden.